

ben Wir, nach zuvor von Fürstl. Cammer zu N. mit demselben gepflogenen Unterhandlung, nachstehenden Erbpacht-Contract mit gedachtem N. N. verabreden und schließen lassen.

1.

Es soll nach Ablauf der jetzigen Zelpacht in diesem 1789sten Jahre die zu N. belegene Mahl-Mühle sammt Zubehör, nemlich einem kleinen nahe dabey belegenen Garten und der dabey befindlichen Miststätte gedachtem N. N. dergestalt erbpachtweise übergeben werden, daß er die Gebäude nach den bey deren Uebergabe an denselben und deren Taxation festgesetzten Grundsätzen bezahlt, und das Taxatum dafür sofort baar in N. Conventions-Gelde, jedoch nicht unter 2 ggr. Stücken, entrichtet.

2.

Soll demselben der über der Dehl-Mühle vor N. belegene Schutzteich sammt dem dazu gehörigen Damme, jedoch bloß als ein Mühlens Schutzteich, indem derselbe als ein Fischteich nicht anzusehen ist, dergestalt als ein Erbpachtstück mit überlassen werden, daß er solchen auf seine Kosten ausbringen und sammt dem Damme und Fluthen, zu deren Instandsetzung ihm jedoch jeho das Holz forstzinsfrey gegeben werden soll, in gutem Stande erhalten muß, jedoch unter dem Vorbehalte, daß er dem jedesmaligen Pacht-Beamten das Wässern der unter diesem Teiche liegenden Wiesen zu gestatten, gehalten ist.

3.

Soll demselben fernerhin, wie bisher, ein Feuerholz-Deputat von vier Malter Holz und vier Schock Waasen, imgleichen das zum umgehenden Zeuge erforderliche Nußholz, nemlich ein Malter rothbüchen Holz zu Keilen, ein Malter Heinebüchen zu Kämmen und eine Birke zu Büchsen forstzinsfrey an den Orten, wo solches erfolgen kann, angewiesen werden. Jedoch wird ihm dieses bloß zu obigem Gebrauch gegeben, mithin darf derselbe bey Verlust dieser freyen Bewilligung nichts davon verkaufen, verschenken, oder auf irgend eine Art veräußern.

4.

Da auch die Nothdurft erfordert, daß die ganz verfallene Mühlens Gebäude jeho neu gebauet werden müssen; so soll demselben das dazu erforderliche eichene und tannene Holz forstzinsfrey verabsolget werden.

5)